



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 1 / 2001 05. Juni 2001**

Redaktion:  
H. Köhler

## **Fachprüfungsordnung (FPO)**

für die Diplom-Studiengänge

“Bauingenieurwesen”

und

“Bauingenieurwesen mit integriertem  
Praxissemester / Auslandsstudium”

an der Fachhochschule Aachen

vom 30. Mai 2001

**Herausgeber:** Der Rektor der Fachhochschule Aachen  
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und  
Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:** Fachhochschule Aachen

# Fachprüfungsordnung (FPO)

## für die Diplom-Studiengänge “Bauingenieurwesen” und “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium” an der Fachhochschule Aachen vom 30. Mai 2001

---

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11. Oktober 2000 hat der Fachbereich Bauingenieurwesen die folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	3
§ 2	Studiengänge und Abschlussgrad	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Aufbau des Studiums	4
§ 5	Fachprüfungen	4
§ 6	Häusliche Ausarbeitungen	5
§ 7	Laborveranstaltungen	5
§ 8	Grundstudium	5
§ 9	Diplom-Vorprüfung	6
§ 10	Zeugnis der Diplom-Vorprüfung	6
§ 11	Hauptstudium	6
§ 12	Praxissemester	8
§ 13	Auslandsstudium	9
§ 14	Freiversuch	9
§ 15	Zusätzliche Lehrveranstaltungen	9
§ 16	Diplom-Prüfung	10
§ 17	Diplomarbeit	10
§ 18	Kolloquium	10
§ 19	Diplom-Zeugnis, Gesamtnote	10
§ 20	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1	Regelprüfungstermine	11
Anlage 2	Katalog der Teilfächer des Wahlmoduls IV	13

---

### § 1

#### Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

In Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Fachprüfungsordnung (FPO) für Diplom-Studiengänge “Bauingenieurwesen” und “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium”.

### § 2

#### Studiengänge und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet die Diplom-Studiengänge “Bauingenieurwesen” mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium” mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern an.

(2) In beiden Studiengängen ist die Wahl zwischen den Studienrichtungen “Baubetrieb”, “Konstruktiver Ingenieurbau”, “Verkehrswesen” und “Wasser- und Abfallwirtschaft” möglich.

(3) Als Diplom-Abschlussgrad wird der Titel “Diplom-Ingenieurin (FH)” bzw. “Diplom-Ingenieur (FH)” (Kurzform: “Dipl.-Ing. (FH)”) verliehen. Die Urkunde beinhaltet die Angabe des Studienganges und der Studienrichtung. Sie wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer einschlägigen prak-

tischen Tätigkeit, die i. d. R. in einem Grund- und Fachpraktikum besteht.

(2) Das 12wöchige Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen folgende baugewerbliche Tätigkeiten:

Baugeräteführer, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Estrichleger, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gleisbauer, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Trockenbaumonteur, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer.

Ebenso werden Tätigkeiten als Metallbauer (Stahlbauer) anerkannt.

(3) Das 12wöchige Fachpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt einer Bauingenieurin bzw. eines Bauingenieurs vermitteln. Es kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden und soll Tätigkeiten aus mindestens einem der folgenden Bereiche umfassen:

Massivbau (Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau), Stahlbau, Holzbau, Geotechnik, Straßen- und Gleisbau, Wasser- und Abfallwirtschaft.

Ansonsten soll das Fachpraktikum nach Möglichkeit in einem Bereich abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

(4) Als Grundpraktikum werden abgeschlossene Lehren als Vermessungstechniker, Dachdecker und Gerüstbauer anerkannt.

(5) Als Grund- und Fachpraktikum werden abgeschlossene Lehren des Baugewerbes und i.A. der Bauindustrie anerkannt.

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gelten die Praktika als erbracht.

## § 4

### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium ist für beide Studiengänge und alle Studienrichtungen gleich. Es beträgt zwei Regel-Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in die vier Studienrichtungen. Im Studiengang Bauingenieurwesen beträgt es fünf Regelsemester, im Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium sechs Regelsemester. Es wird mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen.

## § 5

### Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen bestehen im Allgemeinen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden. Die Zeitangabe von drei Zeitstunden bezieht sich auch auf integrierte Fachprüfungen und Fachprüfungen mit Teilprüfungen.

Ersatzweise ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer möglich.

Bei Abweichung von der schriftlichen Form oder Abweichen vom zeitlichen Umfang legt dieses der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer oder den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Er gibt die geänderte Prüfungsform und -dauer mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode durch Aushang bekannt.

(2) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(3) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teil-Veranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(4) Bei einer integrierten Fachprüfung ergibt sich die Zahl der Prüferinnen/Prüfer aus der Zahl der beteiligten Fächer. Ihre Gewichtung ergibt sich aus ihrem Stundenumfang. In jedem Teilfach sind mindestens 25 % der erreichbaren Punkte pro Teilfach erforderlich. Andernfalls gilt die Fachprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(6) Für die Fachprüfungen werden pro Jahr vier Prüfungsperioden angesetzt. Die Prüfungsperioden finden jeweils zu Anfang und Ende eines Semesters statt. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens zwei Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Teilprüfung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb der selben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(9) Die Zulassung zu Prüfungen im Grundstudium ist unabhängig von Leistungsnachweisen und Teilnahmescheinen. Zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums wird zugelassen, wer den ggf. zugehörigen und erforderlichen Teilnahmeschein bzw. Leistungsnachweis erbracht hat. Wenn nur noch eine Fachprüfung und ein Teilnahmeschein des Grundstudiums fehlen, darf bereits die erste Fachprüfung des Hauptstudiums abgelegt werden. Studierende im dritten Fachsemester dürfen in diesem Fall alle Fachprüfungen des dritten Fachsemesters laut Studienplan ablegen.

(10) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer bzw. entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(11) Organisatorische Fragen (wie z.B. Ort und Zeit der Prüfungen, Bekanntgabe der Noten für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen, befristete Termine für die Einsichtnahme in benotete Klausurarbeiten) regelt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan und im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.

## § 6

### Häusliche Ausarbeitungen

(1) Die häusliche Ausarbeitung kann eine schriftliche Arbeit, ein Entwurf, ein Seminarvortrag oder Ähnliches sein. Sie kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil einer Ausarbeitung sein. Die Ausarbeitung ist Teil der Lehrveranstaltungen und wird darin entsprechend aufbereitet und behandelt. In einer Reihe von Fächern wird deren Anfertigung gefordert. Ihre Bescheinigung erfolgt als unbenoteter Leistungsnachweis oder durch einen Teilnahmeschein. Diese Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung. Für Teilnahmescheine gilt u. U. Gleiches. Die Anlage zur Studienordnung enthält die Liste der erforderlichen Ausarbeitungen.

(2) Für eine häusliche Ausarbeitung benötigen Studierende, die den zugehörigen Lehrstoff weitgehend beherrschen, im Allgemeinen maximal 60 Stunden. Die Lehrenden haben dafür zu sorgen, dass die häuslichen Ausarbeitungen rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können.

## § 7

### Laborveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Reihe von Laborveranstaltungen ist verpflichtend. Für alle Studienrichtungen sind das die Labore der Fächer Baustofflehre, Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauphysik und Geotechnik. Für Studierende der Studienrichtung "Baubetrieb" betrifft dies zusätzlich die Fächer Kostenrechnung II, Bauorganisation II, Bauverfahrenstechnik I und II, für Studierende der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" das Fach Stahlbau I, für Studierende der Studienrichtung "Verkehrswesen" die Fächer Bahnanlagen, Städtisches Verkehrswesen, Straßenplanung und Straßenbautechnik, für Studierende der Studienrichtung "Wasser- und Abfallwirtschaft" das Fach Wasserbau I.

(2) Die Laborveranstaltungen werden in den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Fächer weitgehend vorbereitet. Sie sind in Anlage 10 der Studienordnung zusammengestellt. Jede Laborveranstaltung hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ggf. findet das Labor in Teilen statt.

(3) Die aktive Teilnahme an den Laborveranstaltungen wird jeweils von den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern durch ein unbenotetes Testat auf der Laborkarte als Teilnahmenachweis bescheinigt.

## § 8

### Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die jeweils durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden:

Mathematik I/II	10 SWS	10 ECTS
Technische Mechanik I/II	10 SWS	10 ECTS
Baustofflehre	10 SWS	10 ECTS
Baukonstruktion	10 SWS	10 ECTS
Datenverarbeitung	8 SWS	10 ECTS
Vermessungskunde	8 SWS	10 ECTS

Die ECTS-Punkte sind jeweils erreicht, wenn die Fachprüfung bestanden und die ggf. zugehörige häusliche Ausarbeitung und die Labore bescheinigt sind. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

Zusammen mit den zusätzlichen Lehrveranstaltungen ( 4 SWS) umfasst das Grundstudium 60 SWS und 60 ECTS-Punkte.

(2) Diese Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein.

## § 9

### Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen. Die Fachprüfungen der Module Mathematik I/II sowie Technische Mechanik I/II gliedern sich in je zwei Teilprüfungen.

(2) Die Fachprüfung des Moduls Datenverarbeitung besteht aus zwei Teilen, einer davon am Rechner. Die Prüfungsdauer am Rechner ist eine Zeitstunde, die Prüfungsdauer der Klausur zwei Stunden. Eine Anmeldung zu nur einem Teil dieser Fachprüfung ist unzulässig.

(3) Sind Grund- und Fachpraktikum abgeschlossen, alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden, ist die Teilnahme an allen geforderten Laborveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums und sind die häuslichen Ausarbeitungen des Grundstudiums bescheinigt, so ist die Diplom-Vorprüfung bestanden.

## § 10

### Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, auf Antrag innerhalb von sechs Wochen. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 11

### Hauptstudium

(1) Die 12 Module des Hauptstudiums, die durch je eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sind unter Angabe von Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten unten angegeben. Die ECTS-Punkte sind jeweils erreicht, wenn die Fachprüfung bestanden und die ggf. zugehörigen häuslichen Ausarbeitungen und Labore bescheinigt sind.

Die mit \*-Zeichen versehenen Module werden in 2 Teilprüfungen abgelegt. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

#### – für die Studienrichtung “Baubetrieb”:

Geotechnik I	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul I*</b>		
Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8 SWS	10 ECTS
Massivbauwerke	8 SWS	10 ECTS
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Verkehrswesen	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9 SWS	10 ECTS
Bauorganisation I	8 SWS	10 ECTS
Bauverfahrenstechnik I	8 SWS	10 ECTS
Kostenrechnung I	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul II</b>		
Bauorganisation II, Bauverfahrenstechnik II, Kostenrechnung II	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul III</b>		
Bauorganisation II, Bauverfahrenstechnik II, Kostenrechnung II	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul IV*</b>		
2 Teilfächer aus dem Wahlpflichtkatalog	8 SWS	10 ECTS

Eine doppelte Wahl ist unzulässig. Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen. Im Wahlmodul IV kann auch ein bisher nicht gewähltes Fach aus Wahlmodul II oder III gewählt werden.

#### – für die Studienrichtung “Konstruktiver Ingenieurbau”:

Geotechnik I	8 SWS	10 ECTS
Baustatik	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul I*</b>		
Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8 SWS	10 ECTS

Grundlagen Baubetrieb	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Verkehrswesen	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9 SWS	10 ECTS
Massivbau I	8 SWS	10 ECTS
Stahlbau I	8 SWS	10 ECTS
Holzbau I	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul II</b> Massivbau II, Stahlbau II/Holzbau II, Brückenbau*/Erd- und Tunnelstatik*	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul III</b> Massivbau II, Stahlbau II/Holzbau II, Brückenbau*/Erd- und Tunnelstatik*	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul IV*</b> 2 Teilfächer aus dem Wahlpflichtkatalog	8 SWS	10 ECTS

Eine doppelte Wahl ist unzulässig. Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen. Im Wahlmodul IV kann auch ein bisher nicht gewähltes Modul aus Wahlmodul II oder III gewählt werden.

– für die Studienrichtung “Verkehrswesen”:

Geotechnik I	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul I*</b> Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8 SWS	10 ECTS
Massivbauwerke	8 SWS	10 ECTS
Grundlagen Baubetrieb	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9 SWS	10 ECTS
Schienenanlagen	8 SWS	10 ECTS
Städtisches Verkehrswesen	8 SWS	10 ECTS

Straßenplanung und Straßenbautechnik	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul II</b> Öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanung	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul III</b> Stadt- und Raumplanung, Tunnel- und Umweltplanung im Straßenwesen	8 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul IV*</b> 2 Teilfächer aus dem Wahlpflichtkatalog	8 SWS	10 ECTS

Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen.

– für die Studienrichtung “Wasser- und Abfallwirtschaft”:

Geotechnik I	08 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul I*</b> Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	08 SWS	10 ECTS
Massivbauwerke	08 SWS	10 ECTS
Grundlagen Baubetrieb	09 SWS	10 ECTS
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	09 SWS	10 ECTS
Grundlagen Verkehrswesen	09 SWS	10 ECTS
Abfallwirtschaft I	08 SWS	10 ECTS
Siedlungswasserwirtschaft I	08 SWS	10 ECTS
Wasserbau I	08 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul II</b> Abfallwirtschaft II, Siedlungswasserwirtschaft II, Wasserbau II, Geotechnik II	08 SWS	10 ECTS
<b>Wahlmodul III</b> Abfallwirtschaft II, Siedlungswasserwirtschaft II, Wasserbau II, Geotechnik II	08 SWS	10 ECTS

<b>Wahlmodul IV*</b> 2 Teilfächer aus dem Wahlpflichtkatalog	08 SWS	10 ECTS
--	--------	---------

Eine doppelte Wahl ist unzulässig. Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen. Im Wahlmodul IV kann auch ein bisher nicht gewähltes Modul aus Wahlmodul II oder III gewählt werden.

(2) In den nachfolgenden Modulen sind die dazu gehörenden unbenoteten Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung zur entsprechenden Fachprüfung. Sie sind für jede Studienrichtung wie folgt angegeben:

– für die Studienrichtung **“Baubetrieb”** :

1	Kostenrechnung I	5. Semester
2	Bauorganisation I	5. Semester
3	Bauverfahrenstechnik I	5. Semester
4	Kostenrechnung II	6. Semester
5	Bauorganisation II	6. Semester
6	Bauverfahrenstechnik II	6. Semester

**Hinweis:** Einer der Leistungsnachweise 4, 5, 6 entfällt bei entsprechender Modulauswahl.

– für die Studienrichtung **“Konstruktiver Ingenieurbau”** :

1	Massivbau I	5. Semester
2	Stahlbau I	5. Semester
3	Holzbau I	5. Semester
4	Massivbau II	6. Semester
5	Stahlbau II /Holzbau II	6. Semester
6	Brückenbau / Erd- und Tunnelstatik	6. Semester

**Hinweis:** Einer der Leistungsnachweise 4, 5, 6 entfällt bei entsprechender Modulauswahl.

– für die Studienrichtung **“Verkehrswesen”**:

1	Bahnanlagen	5. Semester
2	Städtisches Verkehrswesen I	5. Semester

3	Straßenplanung und Straßenbautechnik	5. Semester
4	Öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanung	6. Semester
5	Stadt- und Raumplanung, Tunnelplanung und Umweltplanung im Straßenwesen	6. Semester

– für die Studienrichtung **“Wasser- und Abfallwirtschaft”**:

1	Abfallwirtschaft I	5. Semester
2	Siedlungswasser- wirtschaft I	5. Semester
3	Wasserbau I	5. Semester
4	Abfallwirtschaft II	6. Semester
5	Siedlungswasser- wirtschaft II	6. Semester
6	Wasserbau II	6. Semester
7	Geotechnik II	6. Semester

**Hinweis:** Zwei der Leistungsnachweise 4, 5, 6,7 entfallen bei entsprechender Modulauswahl.

(3) Zum Studienumfang des Hauptstudiums gehören auch Teilnahme­scheine für häusliche Ausarbeitungen und Labore. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

(4) Der Umfang des Lehrangebots im Hauptstudium beträgt im Studiengang “Bauingenieurwesen” 107 Semesterwochenstunden, im Studiengang “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium” 111 Semesterwochenstunden. Dieses entspricht im ersten Fall 120 ECTS-Punkten ohne Ansatz der Diplomarbeit und des Diplom-Kolloquiums, im zweiten Fall 150 ECTS-Punkten. Diplomarbeit und Kolloquium erbringen in beiden Fällen weitere 30 ECTS-Punkte. Der Anteil zusätzlicher Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptstudium 8 Semesterwochenstunden.

## § 12

### Praxissemester

(1) Ein Praxissemester muss rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung des betreffenden

Betriebes bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

(2) Die Zulassung zur Praxissemester erfolgt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Vortrag und Vorlegen des Tätigkeitsberichtes bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch einen unbenoteten Leistungsnachweis, sofern auch die weiteren Forderungen von § 23 Abs. 7 RPO erfüllt sind.

(5) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

### **§ 13**

#### **Auslandsstudium**

(1) Ein Auslandsstudium muss rechtzeitig vor dem geplanten Beginn bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

(2) Die Zulassung zum Auslandsstudium erfolgt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die ausländische Hochschule zur Ableistung des Auslandsstudiums gem. Absatz 1 geeignet und dazu bereit ist. Die Feststellung der Eignung einer ausländischen Hochschule obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsstudiums wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Betreuung des Auslandsstudiums seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die zur Anerkennung des Auslandsstudiums als unbenoteter Leistungsnachweis und zur Erlangung der 30 Leistungspunkte gemäß § 24 RPO führen.

(5) Nach Abschluss des Auslandsstudium teilt die bzw. der Studierende - durch Vorlage entsprechender Nachweise - der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit, an welchen Fachveranstaltungen mit welchem

Umfang sie bzw. er teilgenommen und welche Prüfungen sie bzw. er erfolgreich absolviert hat. Sofern die Forderungen von § 24 Abs. 3 RPO erfüllt sind, bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums.

(6) Der Antrag auf Anerkennung des Auslandsstudiums und im Ausland erfolgreich abgelegter Prüfungen ist von der bzw. dem Studierenden zu stellen.

### **§ 14**

#### **Freiversuch**

(1) Die für den Freiversuch gültigen Regelprüfungstermine der betreffenden Fachprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die eventuelle Inanspruchnahme der Regelungen des Freiversuches ist bei der zweiten Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung kenntlich zu machen.

(2) Freiversuche von Fachprüfungen des Wintersemesters sind frei von häuslichen Ausarbeitungen als Zulassungsvoraussetzung.

(3) Anträge auf Festsetzung eines von Abs. 1 abweichenden individuellen Regelprüfungstermins nach § 93 Abs. 1 bis 5 HG müssen Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens mit der Anmeldung zur entsprechenden Fachprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen. Solche Anträge können gleichzeitig für mehrere Fachprüfungen gestellt werden. Ihnen sind alle für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über derartige Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

### **§ 15**

#### **Zusätzliche Lehrveranstaltungen**

(1) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang von 12 Semesterwochenstunden werden von den Studierenden frei - auch aus anderen Studiengängen - gewählt.

(2) Eine Liste zusätzlicher Lehrveranstaltungen wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn ausgehängt.

## § 16

### Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung besteht aus zwölf Fachprüfungen, fünf unbenoteten Leistungsnachweisen für häusliche Ausarbeitungen der gewählten Studienrichtung, sowie der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit. Zwei Fachprüfungen, in der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau drei Fachprüfungen, gliedern sich gemäß § 11 Abs. 1 in je zwei Teilprüfungen.

Weitere häusliche Ausarbeitungen und Labore regelt die Studienordnung.

## § 17

### Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 26 RPO erfüllt, alle Fachprüfungen bis auf eine bestanden und alle Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine erbracht hat. Bei Fehlen der letzten Fachprüfung darf sich das Thema der Diplomarbeit schwerpunktmäßig nicht auf dieses Fach beziehen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. In begründeten Fällen kann diese Zeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

## § 18

### Kolloquium

(1) Die Termine für die Kolloquien werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Zuhörer sind mit Einverständnis des Prüflings zugelassen.

## § 19

### Diplom-Zeugnis, Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden, alle nach der jeweiligen Studienrichtung vorgeschriebenen Labore bescheinigt, alle Teilnahme­scheine und alle Leistungsnach-

weise erbracht sind, sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note für Fachprüfungen sowie der Noten für die Diplomarbeit und das Kolloquium gebildet. Der Anteil der Note für Fachprüfungen beträgt 75%, der für die Diplomarbeit 20 % und der für das Kolloquium 5%. Die Note für Fachprüfungen wird aus dem Mittel der Modul-Einzelnoten gebildet.

## § 20

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2001/2002 im ersten Studienfachsemester aufnehmen.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2001/2002 in höheren Studienfachsemestern sind, werden endgültig zum Wintersemester 2003/2004 übergeleitet. In der Zwischenzeit vom Wintersemester 2001/2002 bis zum Wintersemester 2003/2004 gelten gewisse Sonderregelungen, die Anlage 12 und 13 der Studienordnung zu entnehmen sind.

(3) Alle Lehrveranstaltungen für Studierende, die im Wintersemester 2001/2002 im 5. Studienfachsemester sind, werden weiterhin nach alter Ordnung angeboten und laufen spätestens zum Ende des Sommersemesters 2002 aus.

(4) Die letzten Prüfungen nach alter Ordnung finden in der Prüfungsperiode III/2003 statt.

(5) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 28.03.2001 und 23.05.2001 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat vom 30.05.2001.

Aachen, den 30.05.2001

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer)

**Regelprüfungstermine**

für Fachprüfungen des Hauptstudiums im Studiengang "Bauingenieurwesen"

<b>Studienfach</b>	<b>Regelprüfungstermin</b>
Geotechnik I	bis Anfang 4. Semester
Massivbauwerke	bis Anfang 4. Semester
Wahlmodul I Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umweltechnik	bis Anfang 4. Semester
Grundlagen Baubetrieb	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Verkehrswesen	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Wasser - und Abfallwirtschaft	bis Anfang 5. Semester
Bauorganisation I	bis Anfang 6. Semester
Bauverfahrenstechnik I	bis Anfang 6. Semester
Kostenrechnung I	bis Anfang 6. Semester
Wahlmodul II Bauorganisation II, Bauverfahrenstechnik II, Kostenrechnung II	bis Anfang 7. Semester
Wahlmodul III Bauorganisation II, Bauverfahrenstechnik II, Kostenrechnung II	bis Anfang 7. Semester
Baustatik	bis Anfang 4. Semester
Massivbau I	bis Anfang 6. Semester
Stahlbau I	bis Anfang 6. Semester
Holzbau I	bis Anfang 6. Semester
Wahlmodul II Massivbau II Stahlbau II/Holzbau II Brückenbau/ Erd- und Tunnelstatik	bis Anfang 7. Semester
Wahlmodul III Massivbau II Stahlbau II/Holzbau II Brückenbau/ Erd- und Tunnelstatik	bis Anfang 7. Semester
Schienanlagen	bis Anfang 6. Semester
Städtisches Verkehrswesen	bis Anfang 6. Semester

Straßenplanung und Straßenbautechnik	bis Anfang 6. Semester
Wahlmodul II Öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanung	bis Anfang 7. Semester
Wahlmodul III Stadt- und Raumplanung, Tunnel- und Umweltplanung im Straßenwesen	bis Anfang 7. Semester
Abfallwirtschaft I	bis Anfang 6. Semester
Siedlungswasserwirtschaft I	bis Anfang 6. Semester
Wasserbau I	bis Anfang 6. Semester
Wahlmodul II Abfallwirtschaft II, Siedlungswasserwirtschaft II, Wasserbau II, Geotechnik II	bis Anfang 7. Semester
Wahlmodul III Abfallwirtschaft II, Siedlungswasserwirtschaft II, Wasserbau II, Geotechnik II	bis Anfang 7. Semester
Wahlmodul IV 2 Teilfächer aus dem zugehörigen Katalog	bis Anfang 7. Semester

Im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" verschieben sich die betroffenen drei Regelprüfungstermine nach Ablegung des Praxissemesters um zwei Semester.

## **Katalog der Teilfächer des Wahlmoduls IV**

Alle Teilfächer haben 4 SWS und 5 ECTS-Punkte. 2 Fächer ergeben das Modul. Die Wahl soll so getroffen werden, dass ein inhaltlicher Zusammenhang der Teilfächer besteht. Das Modul wird in zwei Teilprüfungen abgeprüft.

Die aufgelisteten Teilfächer werden i. A. regelmäßig angeboten. Die aktuell angebotenen Teilfächer werden rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

Betontechnologie (Erweiterung zum E-Schein möglich)

Baubetrieb (SG)

Ausbildung zum SiGe-Koordinator

Projektmanagement

Schlüsselfertiges Bauen

Konstruktiver Ingenieurbau (SG)

EDV im Konstruktiven Ingenieurbau

Erd- und Tunnelstatik

Stabilität - Theorie und Anwendung

Bahnbetrieb

Kommunale Planungspraxis

Umweltplanung im Straßenwesen

Sondergebiete Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbehandlungsanlagen)

Sondergebiete Siedlungswasserwirtschaft (Fachkunde zum Gewässerschutzbeauftragten)

Sondergebiete Umwelttechnik

Wasserchemie und Ingenieurbioogie